



Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

Bebauungsplan Nr. 371

„Saarstraße“

(Stadt Alsdorf, StädteRegion Aachen)



Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)

November 2019

1 Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt in der Nähe der Stadtmitte von Alsdorf in einem ringsherum umbauten Innenbereich, der rückwärtig von Saar-, Römer- und Robert-Koch-Straße als Grünfläche erhalten blieb und als Spielplatz gestaltet wurde. Entsprechende Einrichtungen (Spielfeld mit Ballfangzäunen, Sandkasten) sind noch vorhanden. Der Zugang ist durch einen relativ engen Korridor von der Römerstraße aus möglich. Über diesen Anschluss sollen hier nun 6 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser erschlossen werden. Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 371 „Saarstraße“ aufgestellt.

In Verfahren zur Bauleitplanung ist generell eine Prüfung der Belange des Artenschutzes von Tieren gemäß Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Im Planaufstellungsverfahren ist daher gemäß des Erlasses „Artenschutz in der Bauleitplanung“ vom 22.12.2010 zunächst die Stufe I der Artenschutzprüfung durchzuführen (Vorprüfung). Sie besteht aus einer Zusammenstellung und Bewertung des potentiell betroffenen Spektrums planungsrelevanter Tierarten.

2 Landschaftsökologischer Gebietscharakter

Das Plangebiet liegt noch nicht brach, sondern wird noch gepflegt, z.B. durch Mahd des Rasens, sodass auch die Nutzung des Spielplatzes noch erfolgt. Damit sind Störwirkungen verbunden, die die Ansiedlung empfindlicher Brutvögel von vornherein unwahrscheinlich machen. Die Grünfläche ist fast durchgängig kurzrasig. Es gibt drei Baumgruppen, davon zwei aus insgesamt 4 größeren Birken und eine aus 2 Bergahorn-Bäumen. Markant ist ein in mehrere Meter Höhe gekappter Altbaum-Totholzstamm, der mehrere Spechthöhlen aufweist. Einzelne Baumstümpfe lassen darauf schließen, dass vor längerer Zeit weitere Bäume vorhanden waren.

3 Planungsrelevante Arten

Das zuständige Landes-Umweltamt (LANUV) stellt Artenlisten als Prüfgrundlage zur Verfügung, die sich auf Kartenraster beziehen. Dabei liegt das Plangebiet im 2. Quadranten der topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 5102 „Herzogenrath“. Es geht dort um 40 besonders geschützte und planungsrelevante Tierarten, was im landesweiten Vergleich eine recht hohe Anzahl ist. Dies geht aber auf den guten Kenntnisstand im Wurm- und Broichbachtal sowie mehrerer Halden zurück.

Im Folgenden wird näher diskutiert, für welche dieser Arten eine Betroffenheit überhaupt plausibel sein könnte und ob ggf. Maßnahmen zu ihrem Schutz oder ein genaueres Monitoring erforderlich sein könnten. Dabei werden ökologische Gruppen von Tierarten mit ähnlichen Bedürfnissen zum Teil zusammengefasst. Betrachtet wird diese Artenliste (aktuelle Internetabfrage):

3.1 Säugetiere

Biber

Wasserfledermaus

Zwergfledermaus

3 Arten

3.2 Vögel

Baumpieper

Eisvogel

Feldschwirl

Flussregenpfeifer

Habicht

Kleinspecht

Mäusebussard

Nachtigall

Rauchschwalbe

Schleiereule

Star

Teichrohrsänger

Turteltaube

Waldkauz

Waldohreule

Waldwasserläufer

Wiesenpieper

Bluthänfling

Feldlerche

Feldsperling

Girlitz

Kiebitz

Kuckuck

Mehlschwalbe

Neuntöter

Rebhuhn

Sperber

Steinkauz

Turmfalke

Uferschwalbe

Waldlaubsänger

Waldschnepfe

Wasserralle

Zwergtaucher

34 Arten

3.3 Amphibien

Geburtshelferkröte

Kreuzkröte

Kleiner Wasserfrosch

3 Arten

40 Arten



Das Plangebiet (rot) umfasst einen noch unbebauten Innenbereich mit Spielplatzfunktion und Anbindung an die Römerstraße. Maßstab ca. 1 : 1.500



Das Luftbild zeigt im Gebiet 3 Baumgruppen und einen Totholzstamm (gelb markiert). Maßstab ca. 1 : 1.500

4 Prüfung der potentiellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Stufe I)

4.1 Säugetiere

Ansiedlungen des **Bibers** sind auf die Fließgewässer Wurm und Broichbach beschränkt, die weitab der Alsdorfer Innenstadt liegen. Eine Betroffenheit ist auszuschließen.

Die anderen im Gebiet als planungsrelevant geltenden Säugetiere sind zwei verschiedene Fledermausarten. Sie sind hauptsächlich in ihren Sommer- und Winterquartieren schutzbedürftig. Als solche kommen Gebäude und Baumhöhlungen in Betracht; im Plangebiet gibt es jedoch nur Bäume. Der lebende Baumbestand aus Birken und Bergahorn wurde bereits bei der ersten Ortsbegehung am 10.10.2019 auf entsprechende Höhlungen hin untersucht. Da dies zur Zeit des Laubfalls besser möglich ist, wurde dies am 4.11.2019 wiederholt. Es konnten aber keine Höhlungen entdeckt werden. Jedoch gibt es mehrere Spechthöhlen in einem noch aufrecht stehend erhaltenen Totholzstamm, die für Fledermäuse attraktiv sein könnten.

Die **Wasserfledermaus** hat ihre Sommerquartiere typischerweise in Baumhöhlen. Jedoch ist sie ein Waldtier, das im Siedlungsbereich eher nicht zu erwarten ist. Die **Zwergfledermaus** sucht ihre Sommerquartiere hauptsächlich in Gebäuden und nur selten in Bäumen. Beide Arten überwintern nicht in Baumhöhlen. Insofern ist eine Beseitigung des Totholz-Stammes im Winter für diese Arten unproblematisch. Dann kann auch ausgeschlossen werden, dass hier Vögel in den Höhlungen brüten.

Außerhalb des Winters wäre es erforderlich, unmittelbar vor der Fällung eine Inspektion der Höhlen vorzunehmen, da ein Vorkommen von Fledermäusen dann nicht völlig ausgeschlossen ist, zumal es auch noch andere Arten hier geben könnte. Da Fledermäuse im Gegensatz zu Vögeln bei Störungen insbesondere tagsüber nicht flüchten, sondern sich tiefer in ihr Versteck zurückziehen, ist eine solche Überprüfung nicht einfach und müsste durch Fachpersonal erfolgen. Auch im Winter ist zu empfehlen, zumindest unmittelbar nach der Fällung die Höhlungen zu öffnen und im Hinblick auf Ersatzbedarf auf Spuren einer Nutzung hin zu untersuchen.

Es ist aber nicht erforderlich, eine weitergehende Untersuchung zur Ermittlung des Artenspektrums jagender Fledermäuse durch ein qualifiziertes Fachbüro mithilfe von geeigneter Technik wie Ultraschall-Detektoren und Horchboxen durchzuführen.

4.2 Vögel

Innerhalb des Plangebietes stehen mehrere Bäume, die groß genug sind, um für größere Horste von Vogelarten geeignet zu sein, die ihre Nester mehrjährig nutzen. Solche Horste wären während der ersten Begehung am 10.10.2019 wegen der Belaubung nicht hinreichend erkennbar gewesen. Am 4.11.2019 war der Laubfall aber bereits hinreichend fortgeschritten, sodass die Baumkronen einsehbar waren. Somit konnten durch die Zweitbegehung Brutvorkommen von **Habicht**, **Sperber** und **Mäusebussard** ausgeschlossen werden, weil keine Horste vorhanden waren. Damit entfällt auch ein mögliches Brutvorkommen der **Waldohreule**, die solche größeren Nester übernimmt. Für alle diese Arten hat das kleine Plangebiet als Jagdgebiet keine Bedeutung.

Mit einem Vorkommen von Vogelarten, die innerhalb des Waldes leben, ist im Plangebiet ohnehin nicht zu rechnen. Dazu gehören **Waldkauz**, **Waldlaubsänger** und **Waldschnepfe**. Für die **Nachtigall** müssten dichte Gebüsche mit üppigem krautigem Unterwuchs vorhanden sein, die es im Plangebiet auch nicht gibt.

Für den **Kleinspecht** könnten Einzelgehölze im Siedlungsgebiet als Brutplatz in Frage kommen. Bei der Begehung am 4.11.2019 konnte ausgeschlossen werden, dass in den lebenden Bäumen Spechthöhlen bestehen. Kleinspechte bevorzugen allerdings Totholz, weil es weicher ist. Die tatsächlich im Totholzstamm vorhandenen Höhlen sind allerdings zu groß. Es kommen nur Bunt- und Grünspecht als Urheber in Frage. Bei der Begehung wurde auch ein Grünspecht im Plangebiet beobachtet, der im Rasen nach Ameisennestern suchte. Beide Arten gelten aber nicht als planungsrelevant. Sie sind auch in der Lage, ihre Höhlen regelmäßig neu zu bauen. Insofern ist die Erhaltung der Spechthöhlen für die Spechte selbst nicht essentiell wichtig.

Der **Kuckuck** benötigt großräumig strukturreichere und naturnahe Landschaften. Er kommt im städtischen Siedlungsgebiet nicht vor. Gleiches gilt auch für die **Turлтаube**, die kein Stadtvogel ist.

Der **Steinkauz** kommt zwar im Bereich kurzrasiger Grünlandflächen oft in Ortsrandlagen vor, jedoch nicht auf derart kleinen innerörtlichen Flächen. Noch deutlich größere Reviere braucht die **Schleiereule**. Für beide Eulen ist das Plangebiet auch als Jagdgebiet aufgrund seiner Lage und geringen Größe ungeeignet.

Baum- und **Wiesenpieper**, **Feldschwirl** und **Neuntöter** sind anspruchsvolle Biotopspezialisten strukturreicher und naturnaher Brachflächen, die nur vereinzelt in besonderen, kaum genutzten Naturschutzgebieten vorkommen. Innerörtlich gibt es solche Arten nicht.

Für die Vögel der offenen Feldflur wie **Kiebitz**, **Feldlerche**, **Feldsperling** und **Rebhuhn** kommt das Plangebiet auch nicht als Lebensraum in Frage.

Rauch- und **Mehlschwalben** sind Gebäudebrüter, deren Vorkommen durch eine weitere Bebauung im Plangebiet nicht gefährdet wird. Sie jagen im Luftraum auch über Siedlungsgebiet. Auch der **Turmfalke** ist meistens Gebäudebrüter. Im direkten Umfeld des Plangebietes ragen aber keine geeigneten Strukturen aus dem Bestand heraus, wo Brutplätze durch die Bautätigkeit gestört werden könnten. Der nächste bekannte Brutplatz im Wasserturm auf dem ehemaligen Zechengelände ist 500 m entfernt, was mehr als ausreichend weit entfernt ist. Jagdgebiet ist die Agrarlandschaft.

Für im weitesten Sinne an Wasser gebundene Vögel wie **Eisvogel**, **Flussregenpfeifer**, **Teichrohrsänger**, **Waldwasserläufer**, **Wasserralle** und **Zwergtaucher** gibt es naturgemäß keinen Lebensraum im Plangebiet. **Uferschwalben** besiedeln neben Gewässerufeln auch Kiesgruben, was hier aber auch nicht in Frage kommt.

Neu in der Gruppe der planungsrelevanten Vogelarten sind seit 2018 Bluthänfling, Girlitz und Star. Der **Bluthänfling** ist ein Kulturfolger in ländlichen Gebieten, aber innerhalb des Kartenrasters 5102/2 ist gemäß dem Brutvogelatlas NRW nur mit 8-20 Brutpaaren zu rechnen. Da im Plangebiet die bevorzugten Brutplätze in Form von immergrünen Gehölzen fehlen, ist von diesen wenigen Brutpaaren keines hier zu erwarten, zumal es sich auch mehr um eine städtische als ländliche Lage handelt.

Vom **Girlitz** werden im Brutvogelatlas NRW sogar nur 2-3 Brutpaare im Kartenrasterfeld angegeben. Die Art hat einen mediterranen Verbreitungsschwerpunkt und ist erst in historischer Zeit eingewandert. Sie liebt Trockenheit und Wärme. Daher kommt die Art gerade im thermisch begünstigten Siedlungsraum vor, z.B. auf Friedhöfen, Parks und in größeren Gärten. Das Plangebiet sticht in dieser Hinsicht nicht so stark hervor, dass dieser seltene Vogel ausgerechnet hier erwartet werden könnte. Birken und Bergahorn gehören auch nicht zum Spektrum seiner Brutgehölze.

Der **Star** ist dagegen noch eine noch sehr häufige Vogelart mit geschätzten 150-400 Brutpaaren im betroffenen Kartenraster. Allerdings geht die Art aktuell quantitativ sehr stark zurück. Im Plangebiet gibt es mit den Spechthöhlen in dem Totholzstamm hervorragende potentielle Brutplätze für ihn. Es könnten sogar mehrere Höhlen gleichzeitig besiedelt sein, da der Star gerne gesellig brütet. Allerdings waren keine Kotpuren außen erkennbar, die oft auf solche Besiedlungen hinweisen. Für Stare gibt es gute Möglichkeiten Ersatzquartiere durch das Aufhängen von Nistkästen zu schaffen. Über ein Erfordernis hierfür kann entschieden werden, wenn nach Fällung des Stammes eine Öffnung der Höhlungen durchgeführt wird, um diese nach Resten von Nestern oder Federn zu untersuchen (s.u.).

4.3 Amphibien

Lebensräume für Amphibien gibt es weder im Plangebiet noch in seiner direkten bebauten Umgebung. **Geburtshelfer-** und **Kreuzkröte** leben nicht im Bereich von Gartenteichen. Der **Kleine Wasserfrosch** ist eine besondere Form innerhalb der Artengruppe der Wasserfrösche. Letztere werden gelegentlich in Gärten ausgesetzt, was aber nicht nachhaltig ist. Daher hat das Plangebiet für alle diese außerhalb von Siedlungen lebenden Arten auch keine Bedeutung als Landlebensraum.

4.4 Mögliche Vorkommen bisher nicht vom Landesumweltamt gelisteter Arten

Die Angaben des Landesumweltamtes beruhen auf unvollständigen Kenntnissen. Deshalb ist es erforderlich, auch Vorkommen bisher nicht gelisteter geschützter Arten in Betracht zu ziehen, wenn die örtlichen Umstände dies für gerechtfertigt erscheinen lassen. Im vorliegenden Fall gibt es hierfür aber keinerlei Anlass.

4.5 Betroffenheit nicht-planungsrelevanter, aber geschützter Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die allgemeinen gesetzlichen Regeln zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Bedürfnisse der sogenannten Allerweltsvögel für eine hinreichende Kompensation sorgen. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Lage im Innenbereich allerdings keine Kompensation für den Verlust von Grünflächen vorgesehen.

Für typische Gartenvogelarten (z.B. Amseln, Meisen) bietet das Plangebiet nicht zuletzt aufgrund seiner bisherigen Nutzung als Spielplatz allerdings auch kaum ungestörte Brutmöglichkeiten. Außerdem bezieht sich das gesetzliche Verschlechterungsverbot auf die lokale Population, was bei häufigen Arten den Bezugsrahmen erweitert. In diesem Rahmen darf der Verlust einzelner oder auch mehrerer Brutreviere im Gegensatz zu seltenen Arten durchaus als unbedenklich gelten. Daher erfordert der gesetzliche Artenschutz für sie nicht zwingend Maßnahmen.

Der gesetzliche Schutz vor direkten Tötungen bleibt aber unberührt. Daher sind erforderliche Baum- und Gehölzfällungen generell innerhalb der gesetzlich geregelten Vogelbrutzeit nicht zulässig. Sie müssen im Zeitraum vom 1.10. bis 29.2. erfolgen. Innerhalb des Plangebietes gibt es diesbezüglich ein paar Bäume (s.o.).

5 Erforderliche Maßnahmen

Neben der Einhaltung der allgemeinen Einschränkungen durch die gesetzliche Vogelbrutzeit bei der Gehölzrodung wird zusätzlich empfohlen, dass unmittelbar nach Fällung des Totholzstammes die dort vorhandenen Spechthöhlen fachkundig auf Spuren von tierischen Bewohnern untersucht werden. Werden Spuren von Fledermäusen (z.B. Kot) oder Staren (z.B. Federn) gefunden, sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zur nächsten Saison Ersatzquartiere (Staren- oder Fledermauskästen) im Umfeld bereitzustellen.

6 Zusammenfassendes Fazit

Das Plangebiet ist eine kleine innerörtliche Grünfläche, die als Spielplatz bereits Störwirkungen ausgesetzt war. Daher ist bei fast allen planungsrelevanten Tierarten davon auszugehen, dass sie hier keinen Lebensraum haben. Nur ein Totholzstamm mit mehreren Spechthöhlen, der hier erfreulicherweise als Biotopbaum erhalten blieb, könnte in der Brutzeit von Staren und Fledermäusen besetzt sein. Er darf daher nur im Winter beseitigt werden und ist dann auf Besiedlungsspuren zu untersuchen.

Aufgestellt:

Stolberg, den 8. November 2019

Anlage: 4 Fotos (Seiten 10-11)





Das Plangebiet ist ein Bolz- und Spielplatz, der durch eine Lücke in der Bebauung (Pfeil) erschlossen werden soll. (alle Fotos vom 10.10.19)



Die Baumgruppen wurden auf Höhlungen oder größere Nester hin untersucht, was am 4.11.19 zur günstigeren Zeit des Laubfalls wiederholt wurde.



Die nicht ungepflegten und sicherlich zuletzt auch noch genutzten Rasenflächen haben kaum Biotopwert für seltenere Arten.



Ein als Biotopbaum erhaltener Totholzstamm weist im oberen Bereich sieben alte Spechthöhlen auf (kleines Foto).